

Aufgrund der §§ 2, 3, 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H., S. 122 ff) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) mit der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. 1992, S. 243) in der aktuell gültigen Fassung, § 20 der Verbandssatzung kommunit in der aktuellen Fassung sowie des Beschlusses der Verbandsversammlung kommunit vom 14.03.2023 und der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Eidertal vom __.__.2023 schließen

der IT-Zweckverband kommunit, vertreten durch den Verbandsvorsteher, mit Sitz in Elmshorn, Ramskamp 71 - 75

im Folgenden „Zweckverband“ genannt

und

dem Amt Eidertal, vertreten durch den Amtsdirektor mit Sitz in Flintbek, Heitmannskamp 2

im Folgenden „Amt“ genannt

folgenden

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Präambel

Der Kreis Pinneberg und die kreisangehörige Stadt Quickborn haben mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 18.07.2008 zur Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung in den Mitgliedsverwaltungen durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und weiterer Synergien den IT-Zweckverband kommunit gebildet.

Der Zweckverband kann nach § 20 der Verbandssatzung des Zweckverbandes durch Beschluss vom 05.04.2023 (Neufassung) weitere Mitglieder aufnehmen.

Die Gemeinde Molfsee (geschäftsführende Gemeinde für das Amt Molfsee) ist mit öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 07.08.2018 zum 01.01.2020 dem Zweckverband beigetreten. Ab dem 01.06.2023 sind die beiden Ämter Flintbek und Molfsee zum Amt Eidertal zusammengeführt worden. Die Mitgliedschaft des Amtes Eidertal wird rückwirkend zu diesem Zeitpunkt angestrebt.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat mit Beschluss vom 14.03.2023 den Beitritt des Amtes Eidertal beschlossen und den Verbandsvorsteher beauftragt die öffentlich-rechtlichen Verträge im notwendigen Umfang abzuschließen.

Gemäß Amtsvertrag aus Anlass der Gründung des Amtes Eidertal vom 03.05.2023 soll die angestrebte Mitgliedschaft des Amtes Eidertal durch Beschluss des Amtsausschusses vom 18.12.2023 und Abschluss eines Beitritts- und Aufgabenübertragungsvertrages ermöglicht werden.

§ 1 **Beitritt**

- (1) Das Amt tritt dem Zweckverband rückwirkend zum 01.06.2023 bei. Der Zweckverband nimmt das Amt als weiteres Mitglied auf.
- (2) Die Migration des Amtes wird in einem gemeinsamen Projekt umgesetzt. Die einzelnen Zeitpunkte der Umsetzung der Migration werden im Projekt festgehalten.
- (3) Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Amt und dem Zweckverband mit seinen übrigen Mitgliedern gelten die Bestimmungen des GkZ in der jeweils gültigen Fassung und die der Verbandssatzung des Zweckverbandes auf dem jeweils geltenden Stand. Die Verbandssatzung ist Bestandteil dieses Vertrages. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.
- (4) Für den endgültigen Beitritt des Amtes bedarf es der Änderung des Mitgliedsverzeichnis durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit (Beitrittsbeschluss) gemäß § 20 Absatz 3 der Verbandssatzung.
- (5) Der Zweckverband übernimmt die Verantwortung des Dienstbetriebes in Teilschritten gemäß dem Zeitplan der Migrationsumsetzung, spätestens jedoch zum 01.01.2024.

§ 2 **Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband erbringt für die Verbandsmitglieder die im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnik stehenden Aufgaben als Beratungs-, Organisations-, Soft- und Hardwareverbund.
- (2) Das Amt überträgt dem Zweckverband seine gesamten im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnik stehenden Aufgaben im Zuge des Beitritts. Die Aufgaben im Einzelnen ergeben sich aus § 3 der Verbandssatzung.
- (3) Die ggf. neu aufzubauende Technik beim Amt wird gemeinsam zwischen den Vertragspartnern erarbeitet. Die hierfür entstehenden Kosten und Aufwände werden transparent und gemeinsam erarbeitet.

§ 3 **Personal, Vermögensübertragung**

- (1) Der Zweckverband erledigt seine Aufgaben mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln und / oder überträgt die Leistungserbringung durch vertragliche Vereinbarung auf Drittorganisationen.
- (2) Die im Bereich der unter § 2 bezeichneten Aufgaben tätigen Beamtinnen und Beamten können nach § 28 LBG abgeordnet werden. Der Einsatz der in diesem Bereich tätigen Tarifbeschäftigten wird vertraglich geregelt.
- (3) Das Amt überträgt sein Datenvermögensvermögen (DV-Vermögen) zur Erfüllung der Verbandsaufgaben mit Inkrafttreten dieses Vertrages in das Eigentum des Zweckverbandes. Die endgültige Eigentumsübertragung erfolgt zum Zeitpunkt der abgeschlossenen Migration, spätestens jedoch zum 01.01.2024. Zu diesem Zeitpunkt der Migrationsumsetzung werden die einzelnen Bestandteile des DV-Vermögens aufgelistet. Der Zweckverband übernimmt die Sachmittel nach § 3a der Verbandssatzung unentgeltlich.

- (4) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der Zweckverband in die vom Amt zur Durchführung der IT-Organisation geschlossenen Verträge und Vereinbarungen ein, soweit es für die Aufgabenübertragung der Datenverarbeitung des Amtes erforderlich ist, spätestens mit Beendigung der Migrationsphase.

§ 4 **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Für die Deckung des Finanzbedarfs gilt § 16 der Verbandssatzung in seiner gültigen Fassung.

§ 5 **Einbringung von Stammkapital**

- (1) Rückwirkend zum 01.06.2023 bringt das Amt ein Stammkapital in Höhe von 2.500 € ein.
- (2) Der Zweckverband kann zur Deckung des Eigenkapitalbedarfes gemäß § 16a der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung Sonderumlagen erheben.

§ 6 **Stimmrecht, Vertretung in den Organen**

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass mit Vertragsschluss das Amt im Sinne der Verbandssatzung Mitglied mit vollem Stimmrecht laut der Verbandssatzung gilt.
- (2) Die Vertretung in den Organen richtet sich nach den Bestimmungen des GkZ in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 5 ff. der Verbandssatzung.

§ 7 **Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Mit Bekanntmachung der Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird das Amt ein vollwertiges Verbandsmitglied ohne dass ein weiterer Vertrag geschlossen wird. Das Amt hat ab dem Beitritt die Rechte und Pflichten, wie sie in der Verbandssatzung festgehalten sind.
- (2) Das Amt kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.
- (3) Die im Falle eines Austrittes aus dem Zweckverband neu aufzubauende Technik beim Amt wird gemeinsam zwischen dem Amt und dem Zweckverband erarbeitet. Die hierbei entstehenden und gemeinsam abzustimmenden Kosten für die Beratung und Technik trägt das Amt.
- (4) Beide Vertragsparteien werden einen möglichen Austritt aus dem Zweckverband gegenüber der Verbandsversammlung aktiv unterstützen.
- (5) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

§ 8 **Schlussvorschriften**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages – gleich aus welchen Gründen – unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in einem solchen Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck, der mit dem vorliegenden Vertrag erreicht werden soll, in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahekommt. Dies gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

Elmshorn, den

Flintbek, den

IT-Zweckverband kommunit

Verbandsvorsteher
Ingo Sander

Amt Eidertal

1. Stellv. Amtsdirektor
Olaf Plambeck